

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Koblenz  
vom 27.8.1999**

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am ..... aufgrund der §§ 24 und 56b Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Koblenz vom 27.8.1999, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 25.6.2008 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„Der Jugendrat wählt in der konstituierenden Sitzung für das erste Jahr der Amtszeit eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen (Vorstand) aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt, führt der / die Jugenddezernent/in den Vorsitz. In der ersten Sitzung des zweiten Jahres der Amtszeit wird der Vorstand neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.“

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz  
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig  
Oberbürgermeister